



Amtshaftung im Migrationsrecht

Von Rechtsanwalt Torsten Dirk Hübner,
Dresden

Auch im Migrationsrecht können Behörden Fehler unterlaufen. Dann stellt sich die Frage, ob Amtshaftungsansprüche bestehen und durchsetzbar sind, wenn dem Betroffenen ein finanziell messbarer und beweisbarer Schaden entstanden ist.

Die Amtshaftung ist in § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG nur rudimentär geregelt, wobei es in Thüringen und Brandenburg mit dem als Landesrecht fortgeltenden DDR-Staatshaftungsgesetz noch Sonderregelungen gibt. Daher ist das Amtshaftungsrecht sehr durch die Rechtsprechung geprägt. Doch bevor man sich mit der eigentlichen Amtshaftung beschäftigt, ist zu prüfen, ob vorrangige Rechtsinstitute speziellere Lösungen bieten.

I. Spezialgesetzliche Anspruchsgrundlagen

Da wäre zunächst Art. 82 DSGVO. Danach macht sich eine Behörde schadenersatzpflichtig bei Datenschutzverletzungen. Durchaus nicht selten werden dem Verfasser Akten teilweise geschwärzt übersandt; erst eine Beschwerde beim Datenschutzbeauftragten bringt Abhilfe. Die durch diese Beschwerde veranlassten Anwaltskosten sind ein ersatzfähiger Schaden.

Weiterhin fällt der Blick auf § 198 VVG und die damit verbundene Entschädigungspflicht bei unangemessener Verfahrensdauer. Der Anspruch ist verschuldensunabhängig. Vermutet wird eine Entschädigung von 1.200,00 € pro Jahr der Verzögerung. Es kann aber durchaus ein höherer Schaden entstehen, z. B. durch eine verweigerte Arbeitserlaubnis.

Das OVG Sachsen z. B. will keine Pauschalentschädigung in verzögerten Asylklageverfahren zusprechen (vgl. U. v. 27.02.2023, 11 F 21.EK, juris Rn. 39), da der mit der Verzögerung bedingte Aufenthalt in Deutschland, verbunden mit dem Recht, Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen, Entschädigung genug sei.

Der Vollständigkeit halber sei noch bei öffentlich-rechtlichen Verträgen auf § 62 S. 2 VwVfG

Editorial

Nous sommes libraires !

Fast könnte man Wolfram Weimer ein bisschen dankbar sein: Er führt den rechten Kulturkampf dermaßen hemdsärmelig, dass vielen Menschen plötzlich bewusst wird, aus welcher Richtung bei dieser Bundesregierung der Wind weht, nämlich von ziemlich weit rechts außen. Für uns als Praktiker*innen des Migrationsrechts ist das nichts Neues, denn seit Jahren erleben wir, dass mit einer Härte gegen Geflüchtete und Migrant*innen vorgegangen wird, die der Publizist Leo Fischer bereits 2024 in einer Kolumne im „Neuen Deutschland“ treffend als „Kollektive Raserei“ bezeichnete. Leider verursacht dies selten so einen großen Aufschrei wie der dummdreiste Ausschluss dreier politisch unbotmäßiger Buchhandlungen vom Buchhandlungspreis. Beeindruckend ist die Reaktion anderer Buchhandlungen, die sich solidarisch mit den Betroffenen erklärten: Viele spenden einen Teil ihres Preisgeldes an die Ausgeschlossenen, der Vorsitzende des Börsenvereins, Sebastian Guggolz, spart nicht mit öffentlicher Kritik. Eine derart starke Solidarität wird auch die Anwaltschaft in Zeiten der GEAS-Reform und ihrer nationalen Umsetzung benötigen. Wie das gehen kann, zeigt uns Rechtsanwalt Torsten Hübner in seinem Leitartikel zur Amtshaftung. Denn eine der effektivsten Möglichkeiten, den Staat zur Einhaltung von Recht und Gesetz zu zwingen, dürfte immer noch darin bestehen, ihn dort zu treffen, wo er am empfindlichsten ist: Beim Geld. Einen weiteren Beweis dafür, dass auch Hartnäckigkeit sich mitunter auszahlt, liefert ein Beschluss des BVerfG, der nach rund sechs Jahren verfassungswidrige Durchsuchungen im Zuge von Abschiebungen aufzeigt (S. 18). Ein Beispiel dafür, warum derartige Anstrengungen notwendig sind, zeigt uns Arne Kempas im Schlaglicht (S. 20): Trotz klarer Rechtslage zwingt die Stadt Bremerhaven den Antragsteller in zwei unnötige Eilverfahren und wehrt sich dann auch noch mit abstrusen Argumenten gegen die Kosten. In diesem Sinne: Lasst uns Buchhändler*innen sein!

Rechtsanwalt Marcel Keienborg

i. V. m. § 280ff. BGB hingewiesen. Im Migrationsrecht sind Verträge selten; nur beim beschleunigten Fachkräfteverfahren wird nach § 81a AufenthG eine Vereinbarung geschlossen. Danach kann ein Arbeitgeber einen Verzögerungsschaden nach Maßgabe des § 286 BGB beim Rechtsträger der zuständigen Ausländerbehörde geltend machen. Dort greift dann die Beweislastumkehr des § 280 Abs. 1 S. 2 BGB.

II. Voraussetzungen des Amtshaftungsanspruchs

Zurück zu § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG: Diese setzen eine Amtspflichtverletzung voraus. Was als solche anzusehen ist, ist sehr durch die Rechtsprechung geprägt. Eine fachgerichtliche Entscheidung im Rahmen einer Fortsetzungsfeststellungsklage oder bei einer (Abschiebe-)Haftbeschwerde hat Bindungswirkung (vgl. OLG München, U. v. 15.03.2018,

1 U 3473/17). Im Übrigen kommt es auf den Einzelfall an: Es besteht eine Pflicht zu rechtmäßigem Verwaltungshandeln und eine Pflicht zu zügigem Verwaltungshandeln. Zudem besteht nach § 25 VwVfG eine Pflicht zur Erteilung richtiger und vollständiger Auskünfte. Die Amtspflichtverletzung muss drittschützend sein: der Betroffene muss zum geschützten Personenkreis gehören.

Die Schadenersatzpflicht aufgrund von Amtshaftung ist zudem in doppelter Hinsicht subsidiär. Es darf nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB keinen anderweitigen Ersatzpflichtigen geben. Es ist daher immer zu prüfen, ob es noch eine Pflichtverletzung in einem anderen Rechtsverhältnis gibt. Das kann auch der eigene Anwalt sein, der nicht alle Schritte gegangen ist.

Zudem darf keine Möglichkeit bestanden haben, den Schaden abzuwenden durch einen Rechtsbehelf. Jeder sinnvolle Rechtsbehelf muss erhoben werden, also auch Eilverfahren und Untätigkeitsklagen.

Die Amtspflichtverletzung setzt zudem Verschulden voraus, was gegeben ist, wenn gegen Dienstanweisungen verstoßen wurde. Kein Verschulden soll vorliegen, wenn die Rechtslage neu und die Ansicht mit dem Wortlaut der Norm vereinbar ist. Ebenso soll kein Verschulden vorliegen, wenn ein mit mehreren Rechtskundigen besetztes Kollegialgericht die von der Behörde vertretene Rechtsansicht in einem Hauptsacheverfahren ebenso vertreten hat.

Auch muss ein Schaden im Sinne der § 249ff. BGB entstanden und beweisbar sein, wobei die zivilrechtlichen Beweiserleichterungen des § 287 ZPO gelten. Das OLG München (a. a. O.) hielt 2018 30,00 € pro Tag an Haftentschädigung für ausreichend bei Haft, die keine Straftat ist; heute dürfte sich auch bei Abschiebungshaft mindestens an den 75,00 € pro Tag des seit Oktober 2020 geltenden § 7 Abs. 3 StrEG zu orientieren sein. Das OLG München billigte seinerzeit einen Schadensersatz, der 20% oberhalb des Satzes des damaligen StrEG lag (a. a. O.), auch dies bietet Orientierung.

Schließlich darf keine Verjährung eingetreten sein. Es gilt die Regelverjährung nach § 195 BGB von drei Jahren. Ausgenommen sind Brandenburg und Thüringen, wo aufgrund des DDR-Staatshaftungsgesetzes die Verjährung nur ein Jahr beträgt. Die Verjährungsfrist beginnt grundsätzlich ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände zu laufen; sind im Sinne der Subsidiarität zunächst vorrangige Verfahren zu führen oder vorrangige Anspruchsgegner*innen in Anspruch zu nehmen (s. nächster Abschnitt), so wird man von einem Lauf der Verjährung erst ab dem Abschluss dieser Verfahren auszugehen haben.

III. Anspruchsgegner

Der Anspruch ist gegen die Anstellungskörperschaft des pflichtwidrig handelnden Amtsträgers zu richten. Bei einem Jobcenter, welches als gemeinsame Einrichtung betrieben wird, ist die Klage gegen beide Anstellungskörperschaften als Gesamtschuldner zu richten (vgl. LG Dresden, U. v. 09.12.2025, 5 O 2506/22).

Bei Schadenersatz wegen einer rechtswidrigen Haft, die keine Straftat ist, ist das Land der richtige Anspruchsgegner, auch wenn die Bundespolizei den Antrag stellt (vgl. BGH, U. v. 18.04.2019, Az: III ZR 67/18). Zuständig ist das Landgericht. Dort herrscht Anwaltszwang, auch für die Anstellungskörperschaft.

Ein PKH-Antrag für eine beabsichtigte Klage beim Landgericht erhöht erheblich den Druck auf eine untätige Behörde, wenn zum Beispiel eine Arbeitserlaubnis nicht erteilt wird.

IV. Fazit

Es bleibt festzuhalten, dass die Durchsetzung von Amtshaftungsansprüchen ein schwieriges Unterfangen ist. Dazu trägt auch bei, dass die aufenthaltsrechtliche Materie den Zivilgerichten fremd ist.

Es gibt aber auch sehr einfache Konstellationen. Wer Steuererklärungen für Migrant*innen abgibt, steht oft vor dem Problem, dass das Finanzamt die abgegebenen Erklärungen ohne Rückfrage „korrigiert“ und anders festsetzt. So wird sehr häufig bei geduldeten Ausländer*innen unterstellt, dass diese Kindergeld beziehen können. Dies kann durch einen Einspruch erläutert werden und führt dann zur Abhilfe. Nur: es gibt keine Kostenersatzung im steuerrechtlichen Einspruchsverfahren. Allerdings ist das Abweichen von der abgegebenen Erklärung ohne Rückfrage eine Amtspflichtverletzung. Die Anstellungskörperschaft des Finanzamtes hat dann die Kosten des Einspruchsverfahrens nach § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG zu ersetzen.

Asylrecht und internationaler Schutz

Materielles Asylrecht

Abschiebungsverbote für den Libanon für eine 4-köpfige Familie

Das VG Leipzig hat einer Familie mit zwei Kindern Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 AufenthG für den Libanon zugesprochen. Da das 5-jährige Kind unter angeborenen Finger- und Fußdeformitäten und einer Hüftdysplasie leide, sei es auf die Betreuung durch die Mutter angewiesen, und nur der Vater könne die Familie ernähren. Es sei davon auszugehen, dass sich die ohnehin schon prekäre wirtschaftliche Lage im Libanon durch den Krieg weiter verschlechtern werde. Vor diesem Hintergrund könne nicht davon ausgegangen werden, dass es dem Vater bei einer Rückkehr möglich wäre, durch eigene Arbeitskraft die grundlegenden Bedürfnisse seiner Familie inklusive des Mehrbedarfes für seinen Sohn sicherzustellen. Auch die medizinische Versorgung sei in der aktuellen Kriegssituation nicht gesichert.

Dokument:

VG Leipzig, U. v. 12.03.2026, 7 K 1112/23.A (Dokument Nr. 4260)

Einsender: RA Clemens Michalke, Münster

VG Gelsenkirchen: Afghanistan-Analyse

Das VG Gelsenkirchen setzt sich in seinen Urteilen nicht nur mit der aktuellen Lage in Afghanistan auseinander, sondern auch mit Ideologie und Hintergrund der Taliban-Herrschaft. Die Entscheidungen sind gerade deswegen lesenswert. Hinsichtlich afghanischer Männer geht das VG nicht von einer generellen Verfolgungsgefahr bei Rückkehr aus; die Flüchtlingseigenschaft ist aber zuzuerkennen bei gefahrerhöhenden Umständen im Einzelfall.

Dokument:

VG Gelsenkirchen, U. v. 26.02.2026, 5a K 1118/25.A (Dokument Nr. 4261)

Einsender: RA Manuel Kabis, Dortmund

VG Münster zu Abschiebungsschutz wegen Familieneinheit

Der Kläger ist somalischer Staatsangehöriger islamischer Religionszugehörigkeit. Ihm wurde in Malta im Oktober 2013 internationaler Schutz gewährt. Im September 2022 heiratete er in Griechenland nach religiösem Ritus eine somalische Staatsangehörige. Eine Heiratsurkunde liegt vor. Sie reiste im Dezember 2022 nach Deutschland und beantragte Asyl. Das BAMF stellte ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG für sie fest. Der Kläger reiste im Oktober 2024 nach Deutschland und beantragte Asyl. Das BAMF lehnte den Antrag des Klägers als unzulässig ab, stellte fest, ein Abschiebungsverbot liege nicht vor, und drohte die Abschiebung nach Malta an. Dagegen klagte er mit der Begründung, seine Frau besitze eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 3 AufenthG, das gemeinsame Kind eine Aufenthaltsgestattung. Eine Familientrennung sei nicht zumutbar. Daher hätte keine Abschiebungsandrohung ausgesprochen werden dürfen.

Das VG wies zwar die auf Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung gerichtete Klage sowie die auf Zuerkennung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG gerichteten Anträge bezogen auf Malta ab. Aber die Abschiebungsandrohung verstoße gegen § 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AsylG, weil familiäre Belange des Klägers und Gründe des Kindeswohls als inlandsbezogene Abschiebungshindernisse entgegenstünden (Art. 8 EMRK). Das Ehepaar und der Sohn leben zusammen. Die Regelungen des § 34 AsylG gelten für die asylverfahrensrechtliche Abschiebungsandrohung auch bei Unzulässigkeit des Asylanspruchs nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 und 4 AsylG.

Dokument:

VG Münster, U. v. 16.03.2026, 2 K 2751/25.A (Dokument Nr. 4262)

Einsender: RA Clemens Michalke, Münster

Folge- und Zweitantrag

BVerwG: Für Einstufung als Zweitantrag ist Zeitpunkt des Asylersuchens maßgeblich

Das Regelungskonzept des Zweitantrags (§ 71a AsylG) stehe bei richtlinienkonformer Auslegung mit Unionsrecht im Einklang, so das BVerwG. Für die Einstufung eines Asylanspruchs als Zweitantrag komme es auf den Zeitpunkt der Antragstellung in Deutschland an: Ein vor Eintritt der Bestandskraft einer Entscheidung, die in einem anderen EU-Staat getroffen wird oder ein vor Ablauf der Wiederaufnahmefrist gestellter Antrag sei kein

Zweit Antrag und werde auch nach einem Übergang der Zuständigkeit nicht dazu.

Anmerkung des Einsenders: Das „richtige“ Verständnis des Regelungskonzepts des Zweit-antrags hat der Rechtsprechung in der Vergangenheit immer wieder Schwierigkeiten bereitet, vgl. die unterschiedlichen Ansichten der OVG Koblenz und Schleswig im Sommer 2025, ob die Annahme eines Zweit-antrags den Übergang der Dublin-Zuständigkeit voraussetzt oder nicht. Da ist es fast schon folgerichtig, dass § 71a AsylG im Zuge der Umsetzung der GEAS-Reform in Deutschland ersatzlos entfallen soll, weil die Definition des Folgeantrags in Art. 3 Nr. 19 der neuen EU-Asylverfahrensverordnung auch die bisherigen Zweit-anträge einschließt: „einen weiteren Antrag auf internationalen Schutz, der in einem beliebigen Mitgliedstaat nach Erlass einer endgültigen Entscheidung über einen früheren Antrag gestellt wird [...]“.

Dokument:

BVerwG, U. v. 28.01.2026, 1 C 7.25 und 1 C 9.25 (Dokument Nr. 4263)

Einsender: HRRF-Newsletter

BVerwG zu Abschiebungsandrohung in Herkunftsstaat bei Asylfolgeantrag

Den Klägern war in Griechenland internationaler Schutz gewährt worden. Ihre in Deutschland gestellten weiteren Asylanträge lehnte das BAMF ab und drohte die Abschiebung in ihr Herkunftsland Irak an. Das VG Stuttgart hob diese Abschiebungsandrohung auf (U. v. 24.01.2025, VG A 14 K 1866/23). Da Griechenland den Kläger als Flüchtling anerkannt hatte, hielt das VG eine Abschiebung in den Irak für ausgeschlossen. Die griechische Entscheidung sei insoweit bindend. Das VG Köln sah es anders: Es entschied umfassend selbst und wies die Klage auch im Hinblick auf die Abschiebungsandrohung ab (U. v. 20.01.2025, VG 27 K 6361/20.A).

Das BVerwG ließ wegen der divergierenden Rechtsprechung die Sprungrevision zu und schloss sich der Rechtsauffassung des VG Köln an: Das BAMF dürfe Ausländerinnen und Ausländern mit Schutzstatus in einem anderen MS nach Ablehnung des Asylantrags die Abschiebung in ihr Herkunftsland auch dann androhen, wenn ihnen in dem anderen MS die ernsthafte Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung i. S. v. Art. 4 GRCh drohe. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 S. 2 Var. 3 AufenthG beruhe auf der Annahme, dass der andere MS – hier Griechenland – Schutz gewährleiste. Treffe dies ausnahmsweise nicht zu, so dass das BAMF neu über einen Schutzantrag entscheiden müsse, könne die Bindungswirkung an die frühere positive Entscheidung des anderen EU-MS entfallen. Andernfalls bestehe ein Wertungswiderspruch, wenn Deutschland durch § 60 Abs. 1 S. 2 Var. 3 AufenthG mittelbar an eine Entscheidung gebunden sei, obwohl der andere MS seiner Schutzverant-

wortung nicht nachkomme. § 60 Abs. 1 S. 2 Var. 3 AufenthG müsse deshalb teleologisch reduziert werden.

Das Refoulement-Verbot stehe der Abschiebungsandrohung in dieser Konstellation nicht entgegen. Auch der EuGH habe bereits entschieden, dass die Androhung der Abschiebung in das Herkunftsland möglich sei, sofern Deutschland den neuen Asylantrag individuell, vollständig und aktualisiert prüfe und die frühere Entscheidung des anderen Mitgliedstaats umfassend berücksichtige (EuGH, U. v. 18.06.2024, Rs. C-753/22).

Anmerkung der Redaktion: Die Entscheidung, zu der bis Redaktionsschluss nur eine Pressemitteilung vorlag, stellt sowohl den Regelungsgedanken der § 60 Abs. 1, Abs. 2 AufenthG als auch das maßgebliche Urteil des EuGH (U. v. 18.06.2024, Rs. C-753/22) auf den Kopf. Zwar hat der EuGH den Mitgliedstaaten erlaubt, in den Fällen, in denen ein anderer Mitgliedstaat internationalen Schutz zuerkannt hat, die Verweisung dorthin aber wegen drohender Existenznot und somit einer Verletzung von Art. 4 EU-GRCh ausscheidet, eine erneute Prüfung des Asylantrags vorzunehmen, in deren Rahmen der zweite MS die Flüchtlingseigenschaft nicht allein aufgrund der Entscheidung des ersten MS zuerkennen müsse (vgl. EuGH, a. a. O., Rn. 76). Diese Prüfung müsse aber „individuell, vollständig und aktualisiert“ erfolgen, zudem müsse die zuständige Behörde „die Entscheidung des anderen Mitgliedstaats... und die Anhaltspunkte, auf denen [sie] beruht, in vollem Umfang berücksichtigen“ (EuGH, a. a. O., Rn. 80). Hierfür muss die nationale Behörde vor ihrer Entscheidung unverzüglich einen Informationsaustausch mit dem anderen MS einleiten und sich „die vorliegenden Informationen, die zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben“, übermitteln lassen (EuGH, a. a. O., Rn. 78). Im vom BVerwG allein zitierten Kölner Verfahren hatte das BAMF diesen Informationsaustausch vor Entscheidung gerade nicht durchgeführt. Die Behörde hatte Unterlagen aus Griechenland – welche, wird nicht näher spezifiziert – vielmehr erst nach ihrem Bescheid beigezogen und „an ihrer Entscheidung festgehalten“ (VG Köln, U. v. 20.01.2025, 27 K 6361/20.A, Rn. 53). Auch eine Auseinandersetzung des VG Köln selbst mit den griechischen Entscheidungsgrundlagen lässt sich den Entscheidungsgrundlagen nicht entnehmen, entsprechend auch keine des BVerwG. Beide Gerichte interpretieren das EuGH-Urteil damit im Ergebnis um zu einem Freifahrtschein, die Entscheidung des anderen MS weitgehend zu übergehen.

Übergangen wird auch die Schutzwirkung von § 60 Abs. 1, Abs. 2 AufenthG, der das Refoulement-Verbot auch in den Konstellationen sichern soll, dass die Feststellung eines Schutzbedarfs durch einen anderen Staat erfolgt ist. Wenn das BVerwG dies als „teleologische Reduktion“ einstuft, wäre wohl „teleologische Elimination“ die treffendere Beschreibung. (hh)

Dokumente:

BVerwG, PM zum U. v. 19.02.2026, 1 C 24.25 (Dokument Nr. 4264)

Drittstaatenfälle

Keine Abschiebung nach Griechenland bei Drogenkrankung

Im Wege der einstweiligen Anordnung untersagt das VG Hamburg die Abschiebung eines drogenkranken Afghanen nach Griechenland. Der Antragsteller litt nach vorgelegten Attesten an einer Opioidabhängigkeit sowie einer schweren depressiven Episode. Er bedürfe sowohl einer Substitutionstherapie als auch einer psychiatrisch-psychotherapeutischen Versorgung. Andernfalls drohten Rückfall in den Substanzkonsum, eine Verschlechterung der Depression sowie Suizidalität. Die Abschiebung nach Griechenland werde die laufende Gesundheitsversorgung unterbrechen und zu einer erheblichen Verschlechterung führen. Zugang zum Gesundheitssystem sei in Griechenland zwar rechtlich gewährleistet, die formalen und praktischen Hürden seien aber so hoch, dass der Antragsteller bis auf Weiteres nur eine Notfallversorgung erlangen könne.

Dokument:

VG Hamburg, B. v. 05.03.2026, 22 AE 9505/25 (Dokument Nr. 4265)

Einsenderin: RAin Mailin Look, Hamburg

Prozessrecht

OVG NRW: Mindestanforderungen an Grundsatzrüge

Der Kläger ließ einen Antrag auf Zulassung der Berufung gegen ein klageabweisendes Asylurteil stellen. Der Prozessbevollmächtigte warf sinngemäß die Frage nach einer Verfolgungsgefährdung in Angola im Hinblick auf exilpolitische Aktivitäten auf. Das OVG NRW wies den Antrag als unzulässig zurück, da er nicht den Mindestanforderungen an die Darlegung der Grundsatzbedeutung genüge. Der Antrag setze sich nicht ansatzweise mit den Erkenntnissen zum Herkunftsland auseinander und erschöpfe sich in einzelfallbezogenen Ausführungen. Es sei nicht Aufgabe des Senats, „neue Erkenntnisse einzuholen, um die für den Kläger günstigen Gesichtspunkte zusammenzutragen“.

Anmerkung der Redaktion: Der Beschluss fasst knapp die Essentials einer Grundsatzrüge zusammen. Die Komplexität des Zulassungsrechts in § 78 Abs. 3 AsylG sollte sich die anwaltliche Vertretung in jedem Verfahren bewusst machen. Der Gesetzgeber hat nicht umsonst den Anwaltszwang in OVG/VGH-Verfahren eingeführt. Eine Durchsicht durch die veröffentlichte Rechtsprechung zeigt gleichwohl, dass eine Vielzahl von Anträgen gestellt wird ohne tiefere Gesetzeskenntnis. Dazu passt ein weiterer Beschluss desselben Senats: Der Zulassungsantrag wurde nicht innerhalb der Monatsfrist begründet, ein anschließender Wiedereinsatzantrag gleichfalls nicht (OVG NRW, B. v. 23.02.2026,

1 A 173/26.A). Vorliegend war auch ein PKH-Antrag gestellt worden. Das ist befremdlich: Rechtsmittel zum OVG sind Luxus und bedeuten viel Arbeit für die anwaltliche Vertretung. Warum sollte der Anwalt/die Anwältin auch noch das Kostenrisiko der Mandantschaft tragen? (ka)

Dokument:

OVG NRW, B. v. 04.03.2026, 1 A 2527/25.A (Dokument Nr. 4266)

OVG NRW lehnt Antrag auf Zulassung der Berufung des BAMF zu Eritrea ab

Das VG Münster hatte den Bund verpflichtet, der Klägerin den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen. Das BAMF stellte einen Antrag auf Zulassung der Berufung, den es mit verschiedenen Divergenzrügen begründete. Diesen Antrag lehnt das OVG NRW ab. So habe es zwar zum Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung eine Divergenz gegeben, da das OVG NRW damals noch der Auffassung war, dass keine beachtliche Wahrscheinlichkeit bestehe, dass Mütter sowie schwangere und verheiratete Frauen zum Nationaldienst eingezogen würden. Diese Divergenz bestehe jedoch nicht mehr, weil das OVG NRW zwischenzeitlich von dieser Rechtsprechung abgerückt ist und nunmehr meint, es müssten vielmehr die Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigt werden.

Anmerkung der Redaktion: Die Divergenzrüge ist trickreich: So sieht das OVG selbst eine Divergenz insoweit, als das VG Münster annahm, es bestehe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung im Sinne des § 4 AsylG auch im zivilen Teil des Nationaldienstes, während das OVG NRW in seiner jüngeren Rechtsprechung eine solche nur noch für den militärischen Teil sieht. Dennoch gelangt das OVG nicht zu einer Zulassung der Berufung, weil das BAMF dazu fristgerecht eine entsprechende Grundsatzrüge hätte erheben müssen. Instrukтив zur jüngsten Rechtsprechung des OVG NRW zu Frauen aus Eritrea ist dessen Urteil vom 31.10.2025, 19 A 4096/18.A, bei dessen Lektüre man unweigerlich den Eindruck gewinnt: Für die Klägerin des hiesigen Verfahrens mag die Sache noch einmal gut gegangen sein. Insgesamt jedoch wird das Eis für Schutzsuchende aus Eritrea auch in NRW immer dünner. (ke)

Dokument:

OVG NRW, B. v. 02.02.2026, 19 A 571/24.A (Dokument Nr. 4267)

Einsender: RA Clemens Michalke, Münster

Rechtsbehelfsbelehrung ist keine Kleinigkeit

Der Kläger und Antragsteller wehrt sich gegen eine auflösende Bedingung in seiner AE. Im Zusatzblatt zum eAT wird das Erlöschen des

Titels angeordnet bei Sozialleistungsbezug. Auf dem Zusatzblatt befindet sich eine Rechtsbehelfsbelehrung. Nach den Feststellungen des VG ist diese in sehr kleiner Schriftgröße und damit schwer lesbar aufgedruckt. Die Klage geht erst nach Ablauf der Monatsfrist ein. Das VG Aachen geht von einer einjährigen Klagefrist aus: Die Rechtsbehelfsbelehrung verfehle ihren Sinn, wenn sie nicht ordnungsgemäß zur Kenntnis genommen werden könne. In der Sache hat das Gericht Zweifel an der Rechtmäßigkeit der auflösenden Bedingung. Auf entsprechenden Hinweis hilft der beklagte Kreis ab und muss die Kosten tragen.

Dokument:

VG Aachen, B. v. 27.11.2025, 4 L 1054/25 (Dokument Nr. 4268)

Einsender: RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Zwangsvollstreckung zur Durchsetzung einer gerichtlichen Entscheidung

Mit Urteil des VG Hamburg vom 09.12.2025 wurde die Beklagte verpflichtet, festzustellen, dass für den Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Bezug auf Griechenland vorliege. Die Unzulässigkeitsentscheidung war hingegen bestandskräftig geworden und nicht Gegenstand der gerichtlichen Aufhebung. Das Verfahren war insoweit abgeschlossen. Nach der gerichtlichen Entscheidung wäre das BAMF verpflichtet gewesen, zeitnah einen entsprechenden Ausführungs- bzw. Änderungsbescheid zu erlassen und damit das Urteil umzusetzen. Dies war nicht erfolgt. Stattdessen wurde der Kläger wiederholt aufgefordert, an einer Anhörung im nationalen Verfahren teilzunehmen. Dieses Vorgehen ist rechtlich nicht nachvollziehbar, da ein solches Verfahren aufgrund der bestandskräftigen Unzulässigkeitsentscheidung gerade nicht mehr eröffnet war.

Mit Schreiben vom 30.01.2026 wies die Verfahrensbevollmächtigte das BAMF ausdrücklich auf die Rechtslage hin und erinnerte zugleich an den Erlass des ausstehenden Bescheides. Gleichwohl unterblieb eine Umsetzung des Urteils weiterhin. Stattdessen wurde dem Kläger am 19.02.2026 eine Ladung zu einer Anhörung (im nationalen Verfahren) für den 09.03.2026 übersandt. Vor diesem Hintergrund war es erforderlich, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einzuleiten, um die Umsetzung der gerichtlichen Entscheidung sicherzustellen.

Zwischenzeitlich erließ das BAMF den begehrten Bescheid entsprechend dem Urteil des VG Hamburg. Es stellte sich aber nach wie vor auf den Standpunkt, dass es keinen Anlass zur Klageerhebung gab, da das Bundesamt (aus seiner Sicht) zu Recht noch einmal ein nationales Verfahren mit dem Kläger durchführen musste, um das Verfahren endgültig abzuschließen. Das Gericht hat diese Auffassung nicht geteilt und dem BAMF die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Dokumente:

VG Hamburg, U. v. 09.12.2025, 12 A 8371/25 (Dokument Nr. 4269 a)

VG Hamburg, B. v. 18.03.2026, 12 AV 1135/26 (Dokument Nr. 4269 b)

Einsenderin: RAin Lea Michalke, Hamburg

Unionsrecht

EuGH zu Folgen der Aufnahmeverweigerung

Italien erklärte unter Verstoß gegen geltendes Recht, keine Dublin-Rückkehrer (wieder-) aufzunehmen. Streitig war, welche Rechtsfolgen dies auslöst: Von der Annahme systemischer Mängel bis zur Aufhebung der Abschiebungsanordnung wegen tatsächlicher Unmöglichkeit der Rückführung wurde alles vertreten. Der EuGH stellt klar: Die Aufnahmeverweigerung führt nicht zu systemischen Mängeln des Asylverfahrens. Kein Mitgliedstaat kann aus dem Dublin-System ausscheren. Stattdessen läuft die Überstellungsfrist des Art. 29 Dublin III-VO; nach deren fruchtlosem Verstreichen geht die Zuständigkeit auf den zweiten Mitgliedstaat über.

Anmerkung der Redaktion: Das Urteil des EuGH – auf Vorlage des VG Sigmaringen – klärt eine in Deutschland hoch umstrittene Rechtsfrage. Ein Asylantrag bleibt nach der Dublin III-VO unzulässig, wenn der zuständige Mitgliedstaat die Wiederaufnahme der Antragstellenden verweigert. Aber der Lauf der Überstellungsfrist nach Art. 29 Dublin III-VO wird nicht gehemmt durch die Aufnahmeverweigerung. Der Übergang der Zuständigkeit nach Ablauf der 6-Monats-Frist erfolgt unabhängig von den Gründen der Unmöglichkeit der Überstellung. Geklärt ist damit auch, dass die Frist nicht erst beginnt, wenn die Überstellung praktisch möglich ist; das könnte nämlich anzunehmen sein aus der Verbindung der beiden Tatbestände durch ein „und“. Nach dem Urteil läuft die Frist immer nach der (fiktiven) Zustimmung des ersuchten Mitgliedsstaats. Infolge dieses Urteils bleibt nur der Rat an die Betroffenen, keine den Lauf der Überstellungsfrist hemmenden Eilanträge gegen BAMF-Bescheide zu stellen. Ob sich Italiens Haltung nach Inkrafttreten des neuen GEAS ändert, stellt das faktische Risiko dar für alle Antragstellenden, bei denen bis dahin die Überstellungsfrist noch nicht abgelaufen ist. (ka)

Dokument:

EuGH, U. v. 05.03.2026, Rs. C-458/24 (Dokument Nr. 4270)

Aufenthaltsrecht

Einreise und Visumverfahren

Aufnahmezusage kein VA

Die frühere Bundesregierung hatte Aufnahmezusagen für besonders gefährdete afgha-

nische Staatsangehörige erteilt. Die neue Bundesregierung (eine Partei war bzw. ist an beiden beteiligt) widerrief die Zusagen; es bestehe kein politisches Interesse mehr an der Aufnahme. Das OVG Berlin-Brandenburg meint, bei der Aufnahmezusage nach § 22 AufenthG handele es sich nicht um einen VA, sondern lediglich um einen innerdienstlichen Vorgang zwischen BMI und AA. Subjektive Rechte entstünden nicht. Begrenzt werde die Widerufsbefugnis allenfalls durch das Willkürverbot, das vorliegend nicht verletzt sei.

Dokument:

OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 02.03.2026, OVG 6 S 59/26 (Dokument Nr. 4271)

Aufenthaltstitel

Pflichtverteidigung bei ausländerrechtlichen Folgen

Der Angeklagte war per Strafbefehl zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen verurteilt worden. Er ließ Einspruch einlegen und beantragte die Beiordnung seines bisherigen Wahlverteidigers zum Pflichtverteidiger. Das AG lehnte ab. Das LG Mannheim legt dar, nicht jede erwartbare ausländerrechtliche Folge einer möglichen strafrechtlichen Verurteilung rechtfertige die Beiordnung eines Pflichtverteidigers nach § 140 Abs. 2 StPO. Im entschiedenen Fall drohte die Ablehnung einer AE nach § 104c, ggf. auch nach § 25b AufenthG, damit letztlich die Abschiebung. Die Kammer stellte auf die Schwere der zu erwartenden Rechtsfolgen ab.

Anmerkung der Redaktion: *Nachdem inzwischen auch Schöffengerichtssachen dem Katalog des § 140 Abs. 1 StPO unterfallen, spielt die Beiordnung nach § 140 Abs. 2 StPO nur noch in Einzelrichtersachen eine Rolle. Vorliegend ist nicht so sehr der Tenor der Entscheidung bemerkenswert, sondern die Arbeitsweise der Kammer des Landgerichts: Die holte im Beschwerdeverfahren nämlich eine umfassende Auskunft der Ausländerbehörde zur Sach- und Rechtslage im ausländerrechtlichen Verfahren ein, die sie zur Grundlage ihrer Entscheidung machte. Vorbildlich!* (ka)

Dokument:

LG Mannheim, B. v. 05.03.2026, 4 Qs 12/26 (Dokument Nr. 4272)

VG Köln: Vorübergehender Schutz gem. § 24 AufenthG auch nach Aufenthalt in einem Drittstaat möglich

Ukrainische Staatsangehörige, die zwischenzeitlich in einem Drittstaat (Nicht-EU-Staat) Schutz gesucht hatten, können dennoch Anspruch auf vorübergehenden Schutz gem. § 24 AufenthG in Deutschland erhalten, entschied das VG Köln mit einer einstweiligen Anordnung. Die klagende Familie besitzt neben der ukrainischen auch die jordanische

Staatsangehörigkeit. Sie war nach dem 24.02.2022 aus der Ukraine zunächst in die USA und anschließend nach Jordanien geflohen und erst nach drei Jahren nach Deutschland eingereist. Die ABH hat deshalb § 24 AufenthG abgelehnt. Ob die doppelte Staatsangehörigkeit an sich zum Ausschluss vom vorübergehenden Schutz führen kann, hat das VG offengelassen. Aufgrund der Weiterflucht aus einem Drittstaat nach Deutschland sei aber der vorübergehende Schutz nicht ausgeschlossen. Weder in der Massenzustrom-Richtlinie noch im EU-Durchführungsbeschluss noch in den Leitlinien der EU-Kommission gebe es eine Regelung, wonach im Fall der Weiterflucht aus einem Drittstaat der Schutzanspruch ausgeschlossen sei, so das VG. Der Wortlaut der Richtliniendefinition knüpfe ausdrücklich nur daran an, dass das Heimatland verlassen wird. Es komme nicht darauf an, in welche Richtung und über welchen Zeitraum. Die Vertriebeneneigenschaft beziehe sich auf den Herkunftsstaat, den die betroffenen Personen verlassen mussten bzw. von wo sie evakuiert wurden und dorthin nicht sicher und dauerhaft wieder zurückkehren können. Dass die Bundesregierung in ihren Anwendungshinweisen zum vorübergehenden Schutz in einem solchen Fall der Weiterwanderung den Schutz in Deutschland ausschließe, lässt das VG nicht gelten. Die Hinweise seien nicht bindend für Behörden und Gerichte. Für die Rechtsauffassung der Bundesregierung gebe es keine tragfähige Grundlage.

Anmerkung der Einsenderin: *Ebenfalls Anspruch auf Schutz in Deutschland nach Weiterflucht aus einem Drittstaat haben bereits zuerkannt: VG Düsseldorf, U. v. 18.06.2025, 24 K 7223/24; VG Dresden, B. v. 05.08.2025, 3 L 400/25; VG Kassel, B. v. 02.10.2025, 4 L 440/25.*

Anders bei einer Weiterflucht aus einem anderen EU-Staat: Der aktuelle Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1460 (Erwägungsgrund 4) sieht vor, dass kein Anspruch auf Schutz besteht, wenn dieser bereits in einem anderen EU-Staat gewährt wurde. Auch nach den Anwendungshinweisen des BMI gilt dieser Ausschluss aber nur, wenn in Deutschland der Antrag auf Schutz nach dem 13.08.2025 gestellt wird bzw. wurde und man im Besitz eines Schutztitels des anderen EU-Staats ist.

Dokument:

VG Köln, B. v. 03.02.2026, 5 L 3271/25 (Dokument Nr. 4273)

Einsenderin: GGUA (Münster)

OVG Sachsen-Anhalt zum „Chancen-Aufenthalt“ trotz Identitätstäuschung

Ein „Chancen-Aufenthaltsrecht“ könne es trotz vorheriger Identitätstäuschung geben, entschied das OVG Sachsen-Anhalt. Eine Identitätstäuschung könne zwar zur Annahme eines Ausweisungsinteresses führen. Auf das Vorliegen eines Ausweisungsinteresses könne

die Ablehnung einer Aufenthaltserlaubnis aber nur gestützt werden, wenn das Ausweisungsinteresse noch aktuell sei, d. h. weiterhin eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bestehe, die mit dem Ausweisungsinteresse zusammenhänge. Das sei jedoch nicht mehr der Fall, wenn der Betroffene seine Identität freiwillig offengelegt habe und die Fristen der §§ 78 ff. StGB zur Strafverfolgungsverjährung abgelaufen seien.

Das Chancen-Aufenthaltsrecht wolle ermöglichen, in einer Sondersituation getroffene Fehlentscheidungen zu korrigieren. Auch solle es eine Lösung für langjährig anhaltende ineffektive Verfahren zwischen Ausländern und Behörde bieten, die andernfalls keine Lösung fänden. „Tätige Reue“ solle so belohnt werden. Das Argument der ABH, der Betroffene habe mit „massiven Identitätstäuschungen“ diverse Behörden „über Jahrzehnte“ beschäftigt, seine wahre Identität aufzuklären, sei ohne Belang.

Dokument:

OVG Sachsen-Anhalt, B. v. 22.12.2025, 2 L 109/25.Z (Dokument Nr. 4274)

Aufenthaltsbeendigung

OVG Bremen zur Wohnungsdurchsuchung trotz Unmöglichkeit einer Abschiebung aus gesundheitlichen Gründen

Die ABH wollte die Wohnung der Lebensgefährtin des zur Abschiebung vorgesehenen Algeriers A. durchsuchen. Sie vermutete, er halte sich dort auf, obwohl die Frau angegeben hatte, er lebe in einer anderen Wohnung und sei dort auch polizeilich gemeldet. Den Antrag der ABH hatte das VG unter Würdigung und Auswertung der durch den abzuschickenden Ausländer bei der ABH vorgelegten fachärztlichen Atteste und Arztbriefe abgelehnt. Nach dem Akteninhalt sei offenkundig und von der ABH auch nicht bestritten, dass bei einem Abschiebungsversuch ernsthafte Suizidgefahr auf Grundlage einer schwerwiegenden und langjährigen psychischen Erkrankung bestehe.

Auf die dagegen von der ABH eingelegte Beschwerde hin bestätigte das OVG die VG-Entscheidung: Die Voraussetzungen für die beantragte Durchsuchung lägen nicht vor. Soweit die ABH aufgrund einer einmaligen Nachschau der Polizei in der anderen Wohnung vortrage, dass davon auszugehen sei, dass er dort nicht mehr wohne, rechtfertige dies noch nicht anzunehmen, dass er sich zumindest zeitweise in der Wohnung der Lebensgefährtin aufhalte. Bei der Durchsuchungsanordnung für die Wohnung einer dritten Person seien die besonderen Voraussetzungen des § 58 Abs. 6 Satz 2 AufenthG zu beachten. § 58 Abs. 10 Satz 1 AufenthG i. V. m. § 16 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 BremVwVG erlaube aber grundsätzlich nur die Wohnungsdurchsuchung bei der (ausreise-)pflichtigen Person, nicht bei einer Dritten.

Nach § 58 Abs. 6 Satz 1 und 2 AufenthG könne ausnahmsweise die Durchsuchung von Wohnungen Dritter zur Ergreifung eines abzuschiebenden Ausländers zulässig sein, soweit der Zweck der Abschiebung es erfordere, Tatsachen vorlägen, aus denen zu schließen sei, dass der Ausländer sich in den zu durchsuchenden Räumen befinde und die Durchsuchung verhältnismäßig sei (so OVG Bremen, B. v. 04.09.2023, 2 S 241/23). Die bisher ungeklärte Frage, ob Gerichte bei der Entscheidung über die Anordnung einer Wohnungsdurchsuchung zur Abschiebung generell zu prüfen haben, ob „Duldungsgründe“ (i. S. d. rechtlichen Unmöglichkeit) der Abschiebung entgegenstehen, sei dahin zu beantworten, dass die rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung im Verfahren zur Anordnung einer Wohnungsdurchsuchung dann zu berücksichtigen sei, wenn bereits nach Akteninhalt und Vortrag der ABH offenkundig ist, dass ein Vollzug der Abschiebung rechtswidrig wäre, weil mit ihr eine schwerwiegende und irreversible Rechtsverletzung des abzuschiebenden Ausländers einherzugehen drohe, z. B. ernsthafte Gefahren für Leben und Gesundheit.

Die von der Ast. vorgetragene Maßnahmen seien aber nicht ausreichend, um ernsthaften Gesundheitsgefahren ausreichend zu begegnen. Das gelte besonders für die Sicherstellung der ärztlichen Weiterbetreuung und Überwachung nach Ankunft am Zielflughafen Algier. Eine insoweit ursprünglich geplante Übergabe an einen Verbindungsbeamten des Bundeskriminalamts in Algier, der eine ggf. notwendige ärztliche Weiterbetreuung gewährleisten sollte, wurde durch die Behörde nicht weiterverfolgt, nachdem der Verbindungsbeamte der Deutschen Botschaft hiervon „aufgrund der befürchteten Reaktion der algerischen Behörden bei zukünftigen Rückführungen“ ausdrücklich abgeraten hatte. Von einer vorherigen Ankündigung des medizinischen Unterstützungsbedarfs bei den algerischen Behörden wurde ebenfalls abgesehen. Auch sei nicht ersichtlich, dass der Arzt, der den Ausländer auf dem Flug begleiten sollte, ihn nach der Ankunft weiter betreuen könne. Dass der Flugarzt über das erforderliche Visum für eine Einreise nach Algerien verfüge (vgl. Algerien: Reise- und Sicherheitshinweise – Auswärtiges Amt), wurde von der Behörde nicht bestätigt. Nach ihrer Mitteilung endet die ärztliche Betreuung am Zielflughafen. Da offenkundig ist, dass die geplante Abschiebung rechtswidrig wäre, weil damit ernsthafte und irreversible Gefahren für Leben und Gesundheit des abzuschiebenden Ausländers einhergehen, erfordere der Zweck der Abschiebung auch keine Wohnungsdurchsuchung bei der Lebensgefährtin.

Dokument:

OVG Bremen, B. v. 19.02.2026, OVG 2 S 42/26 (Dokument Nr. 4275)

Einsenderin: Veröffentlichungskommission des OVG Bremen

BVerfG zur rechtswidrigen Durchsuchung in einer Gemeinschaftsunterkunft

Der Bf., dessen Abschiebung im September 2019 angeordnet worden war, bewohnte zusammen mit einer weiteren Person einen Raum in einer Gemeinschaftsunterkunft. Nachdem trotz mehrfachen Klopfens die verschlossene Tür des Zimmers des Bf. nicht geöffnet wurde, brachen Polizeibeamte mit einer Ramme die Zimmertür auf, um ihn zu ergreifen – ohne richterliche Durchsuchungsanordnung. Nach den tatsächlichen Feststellungen blieb offen, ob er sich verborgen hielt oder unmittelbar identifiziert werden konnte. Das angerufene VG entschied im September 2021, das sei rechtswidrig gewesen. Für die Abgrenzung, ob eine richterliche Durchsuchungsanordnung erforderlich sei, komme es auf die ex-ante-Sicht des Behördenmitarbeiters an. Vor dem gewaltsamen Öffnen und Betreten des Zimmers sei für die Polizeibeamten, welche keine Vorstellung von der konkreten Wohnsituation hatten, aber nicht absehbar gewesen, ob der Bf. sich im Zimmer aufhalte und welcher Aufwand betrieben werden müsse, um ihn zu finden.

Das BVerfG bestätigte im September 2025 diese Rechtsauffassung: Für die als Durchsuchung einzustufende Ergreifung des Bf. in seinem Zimmer fehlte eine richterliche Durchsuchungsanordnung. Die polizeiliche Maßnahme verletze daher das Grundrecht des Bf. aus Art. 13 GG. Nach verfassungsrechtlichen Maßstäben liege eine Durchsuchung vor, wenn der Betroffene zur Abschiebung in seinem Zimmer einer Gemeinschaftsunterkunft aufgesucht werde, solange vor Beginn der Maßnahme keine sichere Kenntnis über seinen konkreten Aufenthaltsort bestehe. ABH und die (Polizei-)Beamten vor Ort befänden sich bei der Planung einer Abschiebung i. d. R. im Unklaren darüber, ob eine Suchhandlung erforderlich werde. Der Schutzzweck der in Art. 13 Abs. 2 GG garantierten Pflicht, vorab eine richterliche Anordnung einzuholen, sei daher bei einer Ergreifung im Zimmer einer Gemeinschaftsunterkunft zur Abschiebung einschlägig. Der Richtervorbehalt diene nicht der Reaktion auf eine bereits eingetretene Grundrechtsbeeinträchtigung, sondern beuge präventiv einem Gefährdungspotenzial. Der Richtervorbehalt könne seine verfassungsrechtlich verbürgte kompensatorische Rechtsschutzfunktion nur erfüllen, wenn Behörden bereits vor Beginn der Maßnahme und nicht erst während deren Durchführung prüfen müssen, ob mit einer Durchsuchung zu rechnen sei. Der präventive Grundrechtsschutz des Art. 13 Abs. 2 GG würde andernfalls bei Abschiebungen nahezu leerlaufen. Die Auffassungen des zuvor befassten OVG Berlin-Brandenburg, die polizeiliche Maßnahme sei keine Durchsuchung i. S. d. Art. 13 Abs. 2 GG gewesen, wies das BVerfG zurück. Ebenso die des BVerwG, es unterlaufe die Unterscheidung zwischen Betreten und

Durchsuchen, wenn es aus einer ex-ante-Perspektive auf den Zweck des Auffindens – unabhängig von durchgeführten Suchhandlungen – ankomme.

Anmerkung der Redaktion: *Die Durchsuchung fand im September 2019 statt, der Beschluss des BVerfG erging im September 2025. Es ist anwaltlicher Hartnäckigkeit zu danken, dass nach sechs Jahren jedenfalls in diesem Verfahren übergreifiger Polizei und abwegigen, weil die Geltung von Art 13 GG in Gemeinschaftsunterkünften nicht Rechnung tragenden Differenzierungen von OVG und BVerwG Einhalt geboten wurde. Wie viele ähnlich rechtswidrige polizeiliche „Durchgriffe“ zum Zweck einer Abschiebung mögen inzwischen erfolgt sein? Zu befürchten ist: Nicht ganz wenige. Umso wichtiger erscheint die Klarstellung des BVerfG in diesem Verfahren.* (ho)

Dokument:

BVerfG, B. v. 30.09.2025, 2 BvR 460/25 (Dokument Nr. 4276)

Einsender: RA Christoph Tometten, Berlin

BayVGH: ABH auch während des Folgeverfahrens für Abschiebungsandrohung zuständig

Solange das BAMF im Rahmen eines Folgeantragsverfahrens nicht die inhaltliche Überprüfung des Asylverfahrens wiedereröffnet hat und deshalb eine vollziehbare Abschiebungsandrohung nach § 71 Abs. 5 AsylG fortbesteht, ist nicht das BAMF, sondern die ABH für das Wiederaufgreifen des Verfahrens bezüglich der Abschiebungsandrohung und ggf. deren Aufhebung zuständig.

Dokument:

BayVGH, U. v. 04.02.2026, 24 B 25.30959 (Dokument Nr. 4277)

Keine Rückkehrverpflichtung Staatenloser in elterlichen Aufenthaltsstaat

Das VG Freiburg hebt die Abschiebungsandrohung und das Einreiseverbot auf, die das BAMF gegen ein in Deutschland geborenes staatenloses Kleinkind palästinensischer Eltern aus dem Westjordanland verhängt hatte. Asyl oder internationaler Schutz seien dagegen nicht zu gewähren, Abschiebungsverbote nicht festzustellen.

Für Staatenlose ist das Land des gewöhnlichen Aufenthalts Anknüpfungspunkt der Prognose von Verfolgung. Dies sei auch im Fall der staatenlosen, in der Bundesrepublik geborenen Klägerin Deutschland so, denn der gewöhnliche Aufenthalt setze keinen rechtmäßigen Aufenthalt voraus. Es genüge der tatsächliche Lebensmittelpunkt, sofern keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen eingeleitet seien. Damit sei der geltend gemachte Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gegenstandslos. Der Abschiebungsandrohung stehe aber Art. 3 der EU-RückführungsRL

entgegen, der als Ziel einer Rückkehr neben dem Herkunftsland oder einem zur Rückkehr verpflichteten Transitland einen Drittstaat nur mit Zustimmung der betroffenen Person zulasse. Die palästinensischen Autonomiegebiete seien nicht Herkunftsland der Klägerin, an einer Zustimmung zur Abschiebung in einen Drittstaat fehlte es. Mithin war die Abschiebungsandrohung aufzuheben.

Auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots bestehe dagegen kein Anspruch. Mit der Aufhebung stehe fest, dass die Klägerin nicht in die Autonomiegebiete abgeschoben werden dürfe. Dies stehe in seiner Schutzwirkung einer negativen Zielstaatsbestimmung i. S. d. § 59 Abs. 2 S. 1 AufenthG gleich. Ohne eine Rückkehrverpflichtung bestehe kein Anspruch darauf, gleichsam auf Vorrat das Vorliegen eines Abschiebungsverbots festzustellen. Die Entscheidung erging ohne mündliche Verhandlung.

Dokument:

VG Freiburg, U. v. 23.12.2025, A 10 K 3573/22 (Dokument Nr. 4278)

Einsender: RA Stephen Helmes, Waldshut-Tiengen

Freizügigkeitsrecht

VGH Baden-Württemberg: Verlust der Freizügigkeit nach Selbstjustizdelikt

Ausgangspunkt der Verlustfeststellung ist das rechtskräftige Urteil des LG vom 20.01.2021, 2 Ks 41 Js 39/20 (2), mit dem es feststellte, dass der Kläger durch rechtskräftiges Urteil des LG vom 11.02.2020, 1 Ks 41 Js 39/20, wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren verurteilt wurde. Weiter urteilte das LG, dass der Kläger unter Einbeziehung dieser Freiheitsstrafe von 10 Jahren sowie der Einzelstrafen aus dem Urteil des Landgerichts vom 23.12.2019 (1 Ks 41 Js 10650/19) nach erfolgter Auflösung der dort gebildeten Gesamtstrafe zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe verurteilt wird. Es stellte die besondere Schwere der Schuld fest und hielt die mit Urteil des LG vom 23.12.2019 angeordnete Sicherungsverwahrung aufrecht. Der Verurteilung wegen Totschlags lag zugrunde, dass der Kläger am 13.02.2008 den Ehemann seiner Tochter, getötet hatte. Unter dem 23.12.2019 war er wegen Mordes in zwei tatmehrheitlichen Fällen (zum Nachteil des damaligen Partners einer Tochter sowie zum Nachteil des Eigentümers eines Grundstückes, das der Kläger haben wollte) verurteilt worden. Die Begehung eines Mordes sei grundsätzlich geeignet, zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit i. S. d. § 6 Abs. 5 Satz 1 FreizügG/EU und Art. 28 Abs. 3 Richtlinie 2004/38/EG für die Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU zu begründen. Liege einem Tötungsdelikt Selbstjustiz zugrunde, gelte dies schon deshalb, weil dies die staatliche Friedensordnung

als Basis für das Funktionieren des Staates und seiner Einrichtungen tangiere.

Dokument:

VGH Baden-Württemberg, B. v. 27.01.2026, 11 S 1142/25 (Dokument Nr. 4279)

Migrationssozialrecht

SG Karlsruhe: Leistungskürzung wegen unentschuldigtem Fehlens bei Arbeitsgelegenheit nach § 5 AsylbLG verfassungswidrig

Die Leistungskürzung auf das reduzierte physische Existenzminimum gem. § 5 Abs. 4 i. V. m. § 1a Abs. 1 AsylbLG, weil eine Person ohne wichtigen Grund eine Arbeitsgelegenheit („80-Cent-Job“) nicht wahrgenommen hat, sei evident verfassungswidrig und daher unanwendbar. Im konkreten Fall sei die Leistungskürzung sowohl formell als auch materiell rechtswidrig: Formell, weil der Ag. (Sozialamt) keine vorherige Anhörung („Gelegenheit zur Stellungnahme“ gem. § 24 SGB X) durchgeführt hatte. Diese wurde erst sieben Monate nach dem Aufhebungs- und Kürzungsbescheid nachgeholt, mit Rückmeldefrist von einer Woche. Ob nach siebenmonatiger Verzögerung die rechtswidrig unterbliebene Anhörung noch erfolgen könne, obwohl die Möglichkeiten zur Rechtsverteidigung des Ast. nach solchem Zeitablauf verloren gegangen sein könnten, etwa weil er aus seiner Erinnerung keine detaillierten, nachvollziehbaren und schlüssigen Gründe für sein vom Ag. behauptetes Fehlen mehr reproduzieren kann, oder, weil diesbezügliche Zeugen aus seiner Gemeinschaftsunterkunft inzwischen abgeschoben wurden und deshalb nicht mehr als Zeugen vernommen werden könnten, sei sehr zweifelhaft. Außerdem sei eine Woche Anhörungsfrist per se zu kurz, damit der Prozessbevollmächtigte mit dem Antragsteller Rücksprache nehmen könnte, obschon der Betroffene kein Deutsch spreche. Dem SG dränge sich der Eindruck auf, dass der Ag. absichtlich eine übermäßig kurze Anhörungsfrist gesetzt habe, damit der Ast. außerstande bleibe, Entschuldigungsgründe in substantiierter Form vorzutragen. Materiell sei der Bescheid rechtswidrig, weil der Ag. nicht nachgewiesen habe, dass der Betroffene tatsächlich unentschuldig und unbegründet gefehlt habe. Der Ag. habe dem SG nicht innerhalb von zwei Wochen die Verwaltungsakte mit entsprechenden Beweismitteln vorgelegt, sondern nur ein Konvolut von Unterlagen, welches nicht als „Verwaltungsakte“ bezeichnet werden könne, weil es sich offensichtlich nur um eine eigens für das SG hergestellte Scheinverwaltungsakte mit selektiv reproduzierten Akteninhalten handele. Nicht ansatzweise nachvollziehbar sei daraus, warum der Ag. der Auffassung sei, der Ast.

habe eine Arbeitsgelegenheit nicht wahrgenommen. Für eine Leistungskürzung müsse er aber beweisen, dass jener ohne wichtigen Grund gefehlt habe.

Selbst wenn aber formal der Ast. tatsächlich unentschuldig gefehlt haben sollte und damit der gesetzliche Kürzungstatbestand § 5 Abs. 4 Satz 1 bis 3 AsylbLG erfüllt wäre, wäre die Leistungskürzung rechtswidrig, denn die Norm verstoße offenkundig gegen höherrangiges Recht und sei evident verfassungswidrig. Zweifelhaft sei ohnehin, ob die Arbeitsgelegenheit einen legitimen Zweck verfolge, da sie gerade nicht die Arbeitsmarktintegration fördern soll. Eine Obliegenheit zur Arbeitsaufnahme sei bei Personen ohne Zugang zum Arbeitsmarkt verfassungsrechtlich sehr problematisch, insbesondere, wenn die Arbeitsgelegenheit einer bloßen „Beschäftigungstherapie“ mit erzieherischem Charakter gleiche. Die Höhe der Kürzung auf das physische Existenzminimum (§ 1a AsylbLG) sei unverhältnismäßig, da evident unzureichend.

Weiter entschied das SG, der Ast. habe Anspruch auf Regelbedarfsstufe 1, obwohl er in einer Gemeinschaftsunterkunft lebt. Die gesetzlich vorgesehene Sonderbedarfsstufe für Erwachsene in der „Schicksalsgemeinschaft“ einer Gemeinschaftsunterkunft sei – wie schon das BSG entschieden habe – verfassungswidrig.

Dokument:

SG Karlsruhe, B. v. 12.01.2026, S 12 AY 3874/25 ER (Dokument Nr. 4280)

Einsenderin: GGUA (Münster)

Anwaltspraxis

Nachrichten und Infos

„Migration-Outlook 2026“

Das in Wien ansässige „International Centre for Migration Policy Development“ (ICMPD – www.icmpd.org) legte im Februar seinen „Migration-Outlook 2026“ vor: „Ten migration issues to look out for in 2026 – Origins, key events and priorities for Europe“ (leider nur auf Englisch verfügbar). Erörtert werden in kurzen Analysen folgende zehn Trends:

- Fokus – Regionen: Afghanistan, Pakistan, Iran, Syrien, Gaza, Nordafrikanische Staaten, „Sub-Sahara“-Staaten, Nord- und Südamerika, Ukraine;
- Migrationstrends in der EU;
- Aufdeckung irregulärer Grenzüberquerungen;
- Asylverfahren in Europa;
- Begünstigte von „temporary protection“-Programmen;

- Schlüsselfragen der Migrationspolitik 2026;
- Folgen der Reduzierungen humanitärer Hilfen;
- Das neue GEAS und die schwierige Aufgabe seiner Umsetzung;
- Europas neues Rückkehrmanagement;
- Ambitionierte Schritte bei Fachkräfte-Einwanderung und Arbeitsmigration in der EU

Dokument:

ICMPD, „Migration-Outlook 2026“ (Dokument Nr. 4281)

Arbeitshilfe zur Mitwirkungspflicht bei Passbeschaffung

Der Deutsche Caritasverband e. V., Referat für Migration und Integration, hat eine sehr übersichtliche Arbeitshilfe in Tabellenform zur verpflichtenden Mitwirkung bei der Passbeschaffung, verpflichtenden Vorlage eines Passes bei der Ausstellung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln sowie Ausstellung deutscher Passersatzpapiere für verschiedene humanitäre Aufenthaltstitel vorgelegt (Stand: 01/2026).

Dokument:

DCV e. V., Arbeitshilfe „Passbeschaffung“ (Dokument Nr. 4282)

EGMR: Aktualisierung der FAQ zu Konventionsbeschwerden im Kontext des Migrationsrechts

Die „Migration Division“ des EGMR hat im Februar ihre FAQ zur Anwendung der EMRK im Kontext von Migrationsfragen veröffentlicht. Die ersichtlich von der aktuellen Debatte über die vermeintlich zu weit gehende Rechtsprechung des EGMR geprägte Veröffentlichung stellt dabei viele Fehlvorstellungen richtig, erweckt zugleich aber den Eindruck eines wenig selbstbewussten, im Verhältnis zu seinen Kritikern fast schon ängstlichen Gerichts.

Dokument:

EGMR, FAQ zur Anwendung der EMRK (Dokument Nr. 4283)

Einsender: RiVGH Dr. Phillip Wittmann, Mannheim

Fortbildungsveranstaltungen und Seminare

Seminarangebot der ArGe Migrationsrecht im DAV

- 21.05.2026, 09:00-15:00 Uhr: Online-Seminar „Ausweisungsrecht“

Referentinnen: Richterin Dr. Ina Bauer und RAin Anna Busl

Seminarangebote der Deutschen Anwaltakademie

- 13.06.2026, 14:00-16:45 Uhr: Online-Seminar „Aktuelle Fälle und Entscheidungen“

Referent: RA Thomas Oberhäuser

- 16.03.-26.06.2027, Berlin und online: Fachanwaltslehrgang 2027

Seminarangebote des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins

- 05.05.2026, 17:00-20:15 Uhr: Online-Seminar „Die Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet“

Referent: RA Yunus Ziyal

- 06.05.2026, 14:00-16:00 Uhr: Online-Seminar „GEAS, allgem. Einführung“

Referentin: Judith Wiebke, Pro Asyl

- 07.05.2026, 10:00-12:30 Uhr: Online-Seminar „GEAS – sozialrechtliche Anknüpfung“

Referentin: RAin Leonie Därr

- 12.05.2026, 17:00-20:15 Uhr: Online-Seminar „GEAS – das neue Dublin-Verfahren“

Referentinnen: RAin Berenice Böhlo und Maria Bethke, Diakonie Hessen

- 13.05.2026, 16:00-18:00 Uhr: Online-Seminar „GEAS – Freiheitsbeschränkung und Haft“

- Referent*in: N. N.

Seminarangebot des Deutschen Anwaltsinstituts

- 02.06.2026, 13:30-19:00 Uhr: Online-Seminar „Die Duldung“

Referent: Prof. Dr. Stephan Hocks

Schlaglicht

Bemerkenswerte Praxis bei Umsetzung des FreizügigkeitsG in Bremerhaven

Die Ausländerbehörde Bremerhaven lehnte eine Aufenthaltskarte nach dem FreizügG/EU ab, weil der Krankenversicherungsschutz fehle. Ein Erfordernis, das es im konkreten Fall schlicht nicht gibt.

Dem Eilantrag an das VG Bremen folgt ein schneller richterlicher Hinweis: Krankenversicherung? Nicht erforderlich.

Die Behörde lenkt ein. Dem eingelegten Widerspruch wird abgeholfen, die Karte wird bestellt. Problem gelöst?

Keineswegs. Bei der Abholung wird erneut – man ahnt es – der Nachweis des Krankenversicherungsschutzes verlangt.

Zweiter Eilantrag, zweite Selbstkorrektur. Die Karte wird nun tatsächlich ausgegeben. So könnte der Vorgang beendet sein.

Stattdessen folgen lange schriftliche Ausführungen des Prozessbevollmächtigten der Stadt Bremerhaven im Kostenverfahren, warum die Antragstellerin die Kosten tragen müsse. Vor einem weiteren Eilantrag hätte (wörtlich!) „das Anliegen auf Abteilungsleiterebene eskaliert werden müssen“.

Auch hätte sich die Antragstellerin beim Termin zur Abholung der Karte eben nicht mit der Weigerung der Sachbearbeiterin zufriedengeben dürfen, sondern nach dem Sachgebietsleiter verlangen müssen. Dieser hätte die Herausgabe der Karte dann – jedenfalls nach weiterer Rücksprache mit dem Justiziar der Behörde – veranlasst.

Ach ja, alte Grundregel jeder Verwaltung: Auf höherer Ebene wird höherer Sachverstand vermutet. Daran hält sich eben auch die kompetente ABH Bremerhaven und schlägt die argumentative Pirouette: Schuld hat die Antragstellerin. Na klar.

RA Arne Kempas, Bremen